

# **Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Ge- meinde Lindau**

## **über die familien- und schuler- gänzende Kinderbetreuung**

vom 6. März 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen</b> .....	3
Art. 1 .....	3
Art. 2 .....	3
Art. 3 .....	3
Art. 4 .....	4
Art. 5 .....	4
<b>II. Gemeindebeiträge</b> .....	5
Art. 6 .....	5
Art. 7 .....	5
Art. 8 .....	6
Art. 9 .....	7
<b>III. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	7
Art. 10 .....	7

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Lindau über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 17. Juni 2024, erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

## I. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

### Art. 1

Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Gemeinde Lindau mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich bzw. zu § 30a – e Volksschulgesetz zu leisten.

Leistungsvereinbarungen

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien oder
- das Anbieten eines schulergänzenden Mittagstisches unter Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutsch als Hauptsprache
- Zugänglichkeit

### Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Einrichtung wird geregelt,

Inhalt

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden.

### Art. 3

Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern in einer Einrichtung betreut, mit der die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern<sup>1</sup> aus Kapazitätsgründen oder infolge besonderer Betreuungsbedürfnisse nicht in einer Einrichtung aufgenommen werden, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann der Betreuungsvertrag mit dieser anderen Einrichtung oder diese Einrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkannt werden, wenn die Einrichtung analog die Kriterien gemäss Art. 1 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Anerkennungen

<sup>1</sup> Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

#### Art. 4

Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 BVO maximal bis zu den folgenden Tariffhöhen subventioniert:

Maximal Tarife für Gemeindebeiträge

Für Kinder im Vorschulalter:

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| • Ganztagesplatz Babys bis und mit 18 Monaten | Fr. | 135.00 |
| • Ganztagesplatz                              | Fr. | 115.00 |
| • Halbtagesplatz inkl. Mittagessen            | Fr. | 82.00  |
| • Halbtagesplatz exkl. Mittagessen            | Fr. | 62.00  |
| • Eingewöhnungspauschale                      | Fr. | 400.00 |

Für Kinder im Schulalter:

- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| • Frühbetreuung                        | Fr. | 12.00  |
| • Morgenbetreuung an schulfreien Tagen | Fr. | 13.00  |
| • Mittagessen inkl. Betreuung          | Fr. | 18.00  |
| • Nachmittagsbetreuung                 | Fr. | 24.00  |
| • Abendbetreuung                       | Fr. | 33.00  |
| • Ferienhort (nur ganztags)            | Fr. | 100.00 |

Für Kinder im schulergänzenden Mittagstisch:

- |               |     |       |
|---------------|-----|-------|
| • Mittagessen | Fr. | 18.00 |
|---------------|-----|-------|

Gemeindebeiträge für stundenweise Betreuung gelten nur für Kinder, welche von einer anerkannten Tagesfamilie betreut werden. Der Tarif beträgt für Kinder bis 18 Monate Fr. 13.20 und für Kinder ab 18 Monate Fr. 11.50.

Für allfällige Betreuungsleistungen über Nacht und am Wochenende werden nur Gemeindebeiträge ausgerichtet, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

#### Art. 5

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet der Gesamtgemeinderat. Gegen diesen Entscheid ist Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.

Verfahren Leistungsvereinbarungen / Anerkennungen

Über die Anerkennungen von Betreuungseinrichtungen, sowie über die Anerkennung von Betreuungsverträgen entscheidet der Gemeinderat, Vorsteherin/Vorsteher Ressort Soziales. Gegen deren/dessen begründeten Entscheide kann innert 30 Tagen der Sozialbehörde eine Neubeurteilung verlangt werden.

## II. Gemeindebeiträge

### Art. 6

Gestützt auf Art. 5 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern folgende Gemeindebeiträge auf den beitragsberechtigten Grundtarif sowie auf die Reservationspauschale, den Ferienhort, den Hort an schulfreien Tagen, Zusatztage, den schulergänzenden Mittagstisch und die Eingewöhnungspauschale der Krippe gewährt (Gemeindebeiträge werden nicht gewährt für ausserordentliche Zusatzangeboten o.ä.):

Tariftabelle

Kategorie	Massgebendes Einkommen gemäss Art. 6 BVO		Haushaltsgrösse und Gemeindebeiträge auf Grundtarif			Eingewöhnungspauschale Krippe
	Von	bis	bis 3	4	5+	
K1/H1	0	50'000	60%	65%	70%	Fr. 100.00
K2/H2	50'001	55'000	55%	60%	65%	Fr. 125.00
K3/H3	55'001	60'000	50%	55%	60%	Fr. 150.00
K4/H4	60'001	65'000	40%	45%	50%	Fr. 175.00
K5/H5	65'001	70'000	35%	40%	45%	Fr. 200.00
K6/H6	70'001	75'000	30%	35%	40%	Fr. 225.00
K7/H7	75'001	80'000	25%	30%	35%	Fr. 250.00
K8/H8	80'001	85'000	20%	25%	30%	Fr. 275.00
K9/H9	85'001	90'000	15%	20%	25%	Fr. 300.00
K10/H10	90'001	95'000	10%	15%	20%	Fr. 325.00
K11/H11	95'001	100'000	5%	10%	15%	Fr. 350.00
K12/H12	100'001	105'000	0%	5%	10%	Fr. 375.00
K13/H13	105'0001	110'000	0%	0%	5%	Fr. 400.00
K14/H14	Ab 110'001		0%	0%	0%	Fr. 400.00

### Art. 7

Gestützt auf Art. 8 BVO wird den Eltern unabhängig von den Gemeindebeiträgen ein Mindestbetrag pro Tag und Kind verrechnet:

Mindestbeiträge

Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz Babys bis und mit 18 Monaten Fr. 40.00
- Ganztagesplatz Fr. 30.00
- Halbtagesplatz inkl. Mittagessen Fr. 21.00
- Halbtagesplatz exkl. Mittagessen Fr. 16.00
- Eingewöhnungspauschale Fr. 100.00

Für Kinder im Schulalter:

• Frühbetreuung	Fr.	6.00
• Morgenbetreuung an schulfreien Tagen	Fr.	4.00
• Mittagessen inkl. Betreuung	Fr.	8.00
• Nachmittagsbetreuung	Fr.	5.00
• Abendbetreuung	Fr.	7.00
• Ferienhort (nur ganztags)	Fr.	30.00

Für Kinder im schulergänzenden Mittagstisch:

• Mittagessen	Fr.	8.00
---------------	-----	------

Der Mindesttarif für die stundenweise Betreuung in der Tagesfamilie beträgt Fr. 3.00 pro Stunde, pro Tag mindestens jedoch Fr. 30.00 für Kinder im Vorschulalter und Fr. 20.00 für Kinder im Schulalter.

### **Art. 8**

Eltern, die erstmals oder wiederkehrend Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales, oder einer anderen vom Gemeinderat bezeichneten Abteilung der Gemeindeverwaltung einen Antrag ein.

Verfahren

Die Abteilung Soziales prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. die Tarifstufe. Begründete Entscheide der Abteilung Soziales können innert 30 Tagen bei der Sozialbehörde im Sinne einer Neubeurteilung angefochten werden. Die Überprüfung erfolgt mindestens jährlich.

Bei Geltendmachung von begründeten Härtefällen prüft die Abteilung Soziales, ob der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden kann.

Die Vergütung des Gemeindebeitrags erfolgt bei Eltern, welche ihre Kinder in einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, entweder über die Einrichtung in Form entsprechend reduzierter Rechnungsbeträge oder durch Direktzahlung des Gemeindebeitrages an die Eltern. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen trotz Mahnung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen bzw. keine Direktzahlungen mehr auszurichten.

Eltern mit Anspruch auf Gemeindebeiträge, die ihre Kinder

- a. in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung betreuen lassen, die selbst oder deren Betreuungsvertrag von der Gemeinde anerkannt worden ist oder
- b. bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, welche die Gemeinde anerkannt hat, die Tagesfamilie aber einer Organisation ohne Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde angeschlossen ist,

werden die Gemeindebeiträge von der Gemeindeverwaltung, gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung vierteljährlich ausbezahlt. Die bezahlten Rechnungen sind jeweils bis 6 Monate ab Rechnungsdatum bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei Säumnis können die Beträge nicht mehr eingefordert werden.

### **Art. 9**

Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen und Daten der Einwohnerkontrolle zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 15 BVO.

Mitwirkung

Die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung können jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen und Daten der Einwohnerkontrolle nehmen. Sie können zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

## **III. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 10**

Die Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Beitragsverordnung auf den 1. August 2024 in Kraft.

Inkrafttreten  
/ Änderungen  
/ Aufhebung

Die Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Gemeinde Lindau über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurden vom Gemeinderat am 6. März 2024 genehmigt.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehende Erlasse oder Beschlüsse des Gemeinderates sowie alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

## **Gemeinderat Lindau**

**Der Präsident**  
Bernard Hosang

**Die Schreiberin**  
Sandra Markovic

# **Beitragsverordnung der Gemeinde Lindau**

## **über die familien- und schuler- gänzende Kinderbetreuung**

vom 17. Juni 2024



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Geltungsbereich</b> .....	3
Art. 1 .....	3
<b>II. Grundsätze</b> .....	3
Art. 2 .....	3
<b>III. Berechnung des Gemeindebeitrags</b> .....	4
Art. 3 .....	4
Art. 4 .....	4
Art. 5 .....	5
Art. 6 .....	5
Art. 7 .....	5
Art. 8 .....	6
Art. 9 .....	6
Art. 10 .....	6
Art. 11 .....	6
Art. 12 .....	7
Art. 13 .....	7
Art. 14 .....	7
Art. 15 .....	7
Art. 16 .....	8
<b>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	8
Art. 17 .....	8

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie § 30a – e des Volksschulgesetzes folgende Beitragsverordnung (BVO):

## I. Geltungsbereich

### Art. 1

Die Beitragsverordnung gilt für alle Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt),

Geltungsbereich

- a) die ihre Kinder in einer familien-/schulergänzenden Betreuungseinrichtung der Gemeinde Lindau oder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Lindau eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden
- b) und die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Lindau wohnhaft<sup>1</sup> sind.

## II. Grundsätze

### Art. 2

Die Gemeinde Lindau sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Ziel ist es,

Grundsätze

- die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu ermöglichen,
- die Chancengleichheit von Mann und Frau, sowie
- die soziale Integration von Kindern zu fördern.

Die Gemeinde Lindau ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt. Die Gemeinde Lindau kann die familien- wie schulergänzende Betreuung sowohl durch gemeindeeigene Angebote als auch durch Angebote Dritter sicherstellen.

Die Organisation und Finanzierung familien- und schulexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

Die Gemeinde Lindau leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

---

<sup>1</sup> Gemeint sind Eltern(teile) im Sinne der BVO, die mit den betreuten Kindern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lindau haben.

### III. Berechnung des Gemeindebeitrags

#### Art. 3

Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tariffhöhe subventioniert werden. Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind von allfälligen Gemeindebeiträgen (Subventionen) in Abzug zu bringen. Gemeindebeiträge werden auf den Grundtarif geleistet sowie auf die Reservationspauschale, den Ferienhort, den Hort an schulfreien Tagen, Zusatztage, den schulergänzenden Mittagstisch und die Eingewöhnungspauschale der Krippe gewährt. Weiter werden Gemeindebeiträge für die Betreuung in anerkannten Tagesfamilien ausgerichtet. Es werden keine Gemeindebeiträge für ausserordentliche Zusatzangebote o.ä. ausgerichtet.

Beitragsberechtigte  
Betreuungskosten/-tarife

Sind die Voraussetzungen gemäss der vorliegenden Beitragsverordnung, insbesondere hinsichtlich Geltungsbereichs, massgebendem Vermögen und Einkommen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Beitragsleistungen durch die Gemeinde.

#### Art. 4

Liegt das jeweils satzbestimmende Gesamtvermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gesamthaft über der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 300'000.00), besteht kein Anspruch auf Beiträge durch die Gemeinde.

Grundsatz  
Gemeindebeitrag/  
massgebendes Vermögen

Liegt das jeweils satzbestimmende Gesamtvermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gesamthaft unter der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 300'000.00), so richtet sich der Gemeindebeitrag nach dem massgebenden Einkommen (Art. 6) und der Haushaltsgrösse (Art. 7). Beim massgebenden Einkommen sind 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000.00), eingerechnet. Mit Ausnahme möglicher Mindestbeträge gemäss Art. 8.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt, anstelle des satzbestimmenden Gesamtvermögen gemäss Steuererklärung, die Summe des verfügbaren Vermögens analog der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung. Die Vermögenswerte sind zu deklarieren und zu belegen. Vom erzielten Nettoeinkommen sind 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000.00), eingerechnet. Mit Ausnahme möglicher Mindestbeträge gemäss Art. 8.

## Art. 5

Die Gemeinde gewährt den Eltern einen Gemeindebeitrag auf die vom Gemeinderat festgelegten beitragsberechtigten Grundtarife. Weiter werden Gemeindebeiträge auf die Reservationspauschale, den Ferienhort, den Hort an schulfreien Tagen, Zusatztage, den schulergänzenden Mittagstisch und die Eingewöhnungspauschale der Krippe gewährt. Es werden keine Gemeindebeiträge für ausserordentliche Zusatzangebote o.ä. ausgerichtet. Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse.

Berechnung  
Gemeindebei-  
trag

Der Gemeinderat legt in separaten Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung die Sätze für die Gemeindebeiträge fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde.

## Art. 6

Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Gemeinde Lindau bildet das satzbestimmende Einkommen (zurzeit Ziffer 390 der Steuererklärung, Staatssteuer), das heisst die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gemäss der jeweils letzten definitiven Steuerveranlagung, zuzüglich Verluste aus der Nutzung von Liegenschaften im Privatvermögen (Ziffer 186 und 188) und 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000.00).

Massgeben-  
des Einkom-  
men

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt, anstelle des satzbestimmenden Einkommens gemäss Steuererklärung, das erzielte Nettoeinkommen wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate abzustellen ist. Vom ermittelten Nettoeinkommen wird ein Abzug für Kinder im eigenen Haushalt gemäss Steuererklärung (zurzeit Ziffer 370 der Steuererklärung, Staatssteuer) gewährt, zuzüglich 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000.00).

## Art. 7

Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten werden:

Haushalts-  
grösse

- die Elternteile,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile,
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat),
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner,
- sowie weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

## **Art. 8**

Unabhängig der Höhe der Gemeindebeiträge kann der Gemeinderat Mindestbeiträge pro Tag und Kind festlegen, die von den Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

Mindestbeiträge

## **Art. 9**

Die Gemeindebeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuerveranlagung berechnet.

Berechnungsgrundlagen und Unterlagen

Die Eltern bzw. Elternteile bestätigen beim Erstantrag schriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser letzten definitiven Steuerveranlagung nicht um mehr als 10% nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

## **Art. 10**

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Besondere Berechnungsgrundlagen

Wenn wegen Zuzugs nach Lindau noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

## **Art. 11**

In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.

Härtefall

Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz<sup>2</sup> abzüglich der Gemeindebeiträge gemäss Art. 5 bzw. 8 unter den Grundbedarf gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz fällt.

Über die Gesuche entscheidet die Abteilung Soziales unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

---

<sup>2</sup> Aktuell beziehen sich das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. die kantonale Sozialhilfeverordnung (SHV) auf die SKOS-Richtlinien.

## Art. 12

Die Gemeindebeiträge werden mindestens einmal pro Jahr aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 9 und 10 überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Neuberechnung der Beiträge

Eine Neuberechnung des Gemeindebeiträge erfolgt zudem auf Antrag innert Monatsfrist

- a) bei einer Veränderung der Haushaltsgrösse, beispielsweise Änderung der Anzahl Kinder,
- b) wenn sich das massgebende Einkommen gemäss Art. 6 nachweislich um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr oder
- c) wenn das massgebende Vermögen gemäss Art. 4 sich um mehr als 10% verändert.

## Art. 13

Werden zur Berechnung des Gemeindebeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt. Gleiches gilt, wenn trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht wurde und daher eine definitive Einschätzung nach Ermessen der Steuerpflichtigen gemacht wurde.

Fehlende oder falsche Angaben

Aufgrund falscher Angaben bereits gewährte Gemeindebeiträge sind von den Eltern zurückzuerstatten.

## Art. 14

Liegt das zur Berechnung der Gemeindebeiträge verwendete massgebende Einkommen (Art 6) oder das auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 6) der letzten definitiven Steuerveranlagung oder die deklarierte Haushaltsgrösse über der effektiven Haushaltsgrösse, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück.

Nachforderung

## Art. 15

Der Gemeindebeitrag wird ab Antragsstellung bzw. Vorliegen aller nötigen Unterlagen ausgerichtet.

Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Lindau auf Ende des Wegzugsmonats,
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen.

## **Art. 16**

Der Gemeinderat wird hiermit ermächtigt, über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen, die Anerkennungen von Betreuungseinrichtungen, sowie über die Anerkennung von Betreuungsverträgen zu entscheiden.

Ermächti-  
gung/Vollzug

Der Vollzug der Beitragsverordnung – insbesondere die Berechnung der Gemeindebeiträge – erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

## **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 17**

Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Inkraftset-  
zung/  
Änderungen/  
Aufhebung

Die Beitragsverordnung der Gemeinde Lindau über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2024 genehmigt.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehende Erlasse oder Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sowie alle seitherigen Änderungen aufgehoben.